

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
am Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 102.

31. Jahrgang.

Donnerstag, den 28. August

1884.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des diesseitigen Verwaltungsbereiches, soweit sich dieselben mit der in der Bekanntmachung vom 11. Juli dieses Jahres, gesundheitspolizeiliche Maßregeln betreffend, erforderlichen Anzeige noch im Rückstande befinden, werden an sofortige, spätestens aber bis

zum 4. September 1884

zu bewirkende Erstattung der diesfallsigen Anzeige erinnert.

Schwarzenberg, am 25. August 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.:

Koenigsheim, Bez.-Ass.

Wgr.

Donnerstag, den 28. August 1884,
Nachmittags 3 Uhr

sollen im Hotel zum Rathskeller in Schönheide sechs Lambourismaschinen gegen Baarzahlung meistbietend versteigert werden.

Eibenstock, am 27. August 1884.

Schönherr, Gerichts-Vollz.

Das unterzeichnete Königl. Amtsgericht hat am heutigen Tage auf Fol. 143 des Handelsregisters für die Stadt Eibenstock in Folge Verlegung der von der Firma **Moritz Marx** in Leipzig errichteten Zweigniederlassung von Eibenstock nach Plauen i. V. die für dieselbe hier bestandene Firma auf Grund der Anzeige vom 20. ds. Mts. gelöscht.

Königl. Amtsgericht Eibenstock,

am 26. August 1884.

In Vertretung: Hauger, Refr.

S.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt Beschwerde geführt worden, daß Erwachsene sowohl, als Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, öffentliche Plätze und Stra-

ßen ohne jede Rücksicht auf angrenzende Einwohner und Vorübergehende in der schamlosesten Weise verunreinigen.

Man verbietet deshalb die Verunreinigung der öffentlichen Plätze und Straßen und wird Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unnachlässiglich mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestrafen.

Unsere Polizeiorgane sind angewiesen worden, die Durchführung dieses Verbotes streng zu überwachen und Zuwiderhandelnde zur Anzeige zu bringen.

Eibenstock, den 27. August 1884.

Der Stadtrath.

J. B.:

Com.-Rath Dirschberg.

B.

Es wird andurch bekannt gemacht, daß Punkt 2 des hier über den Verkauf von Backwaren eingeführten Regulativs vom 25. August 1881 mit Zustimmung des Gemeinderathes eine Ergänzung erfahren und hiernach die gedachte Bestimmung folgende Fassung erhalten hat:

„Das Brod darf nur in Laiben von einem oder mehreren ganzen Pfunden — halben Kilogrammen — zum Verkaufe gestellt und verkauft werden. Das Gewicht, welches die Brode in den verschiedenen Größen vertreten soll, ist in Pfunden durch Zahlen, z. B. 6 Pfund mit 6, 5 Pfund mit 5 u. c. auf der Oberfläche des Brodes so zu markiren, daß diese Bezeichnung nach dem Ausbacken noch deutlich erkennbar ist. Auf dem unter 1 erwähnten Anschlag ist besonders anzugeben, zu welchem Preise ein Pfund Brod verkauft wird.“

Schönheide, am 25. August 1884.

Der Gemeindevorstand.

Zum Nachwiegen von Brod, Butter und anderen Nahrungsmitteln sind von dem unterzeichneten Gemeinderathe zwei Waagen angeschafft und ist die eine davon in der Rathsexpedition, die andere dagegen im Armenhause aufgestellt worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der Einwohner die Waagen zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung stehen.

Schönheide, am 25. August 1884.

Der Gemeinderath.

Die ersten deutschen Colonien.

So wäre denn der erste Anfang der Gründung deutscher Colonien gemacht. Cameroon und Lüberigland — wie wir statt der nicht ganz zutreffenden portugiesischen Bezeichnung Angra Pequena sagen wollen — sind nicht mehr bloß Besitzungen deutscher Bürger, sondern sind deutsches Colonialland, seit das deutsche Reich durch feierlichen Act die Oberhoheit und den Schutz derselben übernommen hat. Dort vollzog diesen Act S. M. Schiff Wöwe, hier S. M. Schiff Leipzig. Wir begrüßen diese erste Colonialgründung, so klein sie zur Zeit noch ist, freudigen Herzens; sie ist eine That von großer wirtschaftlicher und nationaler Bedeutung, ein Anfang freilich nur, aber hier war gerade der Anfang schwieriger als irgendwo.

Die Rechtlichkeit und strengste Redlichkeit, die bei Gründung dieser Colonien von Seiten Deutschlands gewaltet hat, können selbst diejenigen nicht umhin anzuerkennen, die es mit Neid und Mißgunst sehen, daß Deutschlands Flagge nun auch überm Meere in einem andern Welttheil weht.

Mancher Deutsche wird erstaunt gewesen sein, gelegentlich der Erörterungen in den Zeitungen über die westafrikanischen Colonisationspläne zu erfahren, wie viel deutsches Capital, deutscher Unternehmungsgeist und arbeitende deutsche Hände sich seit Jahren in jenen entlegenen Küstenstrichen befinden, von denen wir nur sehr lückenhafte Kenntniß besaßen. Es kann dem deutschen Reich wahrlich der Vorwurf nicht gemacht werden, daß es mit staatlichen Mitteln künstliche Colonialpflanzungen züchten wollte; im Gegentheil, die deutschen Colonien waren thatsächlich da, lange ehe das Reich sich um sie kümmerte. Es bedarf aber nicht der Erwähnung, daß in einem Lande, wo alle europäischen Unternehmungen, um sich vor den wilden wie vor den civilisirten Nachbarn die nöthige Achtung zu verschaffen, nöthigenfalls Gewalt der Waffen zur Verfügung haben müssen, jeder Kaufmann und jeder Ansiedler schließlich genöthigt ist, sich unter den Schutz eines großen im Rathe Europas Geltung besitzenden Staates zu stellen. Und so leben in Afrika wie in

allen Welttheilen längst Deutsche unter britischer, französischer, spanischer Oberhoheit. Diejenigen Deutschen nun, die bisher ihre eigenen Herren gewesen waren, eine fremde Schutzherrschaft nicht genossen und doch das Bedürfnis empfanden, sich unter stärkeren Schutz zu stellen, sahen sich vor der Frage, welchen Staat sie um diesen Schutz angehen sollten. Und naturgemäß mußten sie beim eigenen Vaterlande den besten Schutz zu finden hoffen, seit dieses Vaterland nach langem vergeblichen Streben endlich in die Lage gekommen ist, diesen Schutz zu gewähren. Das deutsche Reich aber durfte seinen Kindern diesen Schutz füglich nicht versagen, und so hat es ihn, recht im Sinne des ganzen deutschen Volkes handelnd — die Handvoll deutsch-freimüthiger Parlamentarier ist lediglich eine bestätigende, wenn auch diese Sorte von Liberalismus entehrende Ausnahme — gewährt: Cameroon und Lüberigland sind deutsch.

Wie gewissenhaft aber Fürst Bismarck vorgegangen ist, um alle etwaigen Verwickelungen unmöglich zu machen, erhellt aus der Thatsache, daß er, bevor er Lüberigland unter deutschen Schutz nahm, den Engländern acht volle Monate Zeit ließ, um einen Lüberig entgegengesetzten englischen Rechtsanspruch ausfindig zu machen. Und nach acht Monate langem Suchen mußte England endlich zugestehen, daß es keine Ansprüche habe. Auf Cameroon sind gleicherweise von keinem Lande Ansprüche vorhanden.

Ueber die Größe beider Colonien liegen genaue Nachrichten nicht vor, beide aber haben herrenloses Hinterland, so daß die Ausdehnung derselben für absehbare Zeit keinerlei ernstliche Schwierigkeiten finden kann. Beide Colonien aber sind in ihrer landschaftlichen Beschaffenheit sehr verschieden. Während Lüberigland 26 Grad südlich des Aequators der Küste zu meilenweit aus wüsten Sandhügeln besteht und als Ackerbau-Colonie nur in sehr beschränktem Maße in Betracht kommt, ist das nur 4 Grad nördlich vom Aequator abliegende Cameroon ganz außerordentlich fruchtbar, gilt in gesundheitlicher Beziehung für einen Curort allerersten Ranges, hat eine Hafnbucht, die zu den landschaftlich schönsten Punkten der Erde zählt, und vortreffliche Ankerplätze. Cameroon soll

weitauß die werthvollste Besitzung an der ganzen Küste sein, und schon heute kann man feststellen, daß wir von allen Völkern um diesen Besitz beneidet werden; umso mehr, da unsere Erwerbung so ganz und gar unanfechtbar ist.

Für heute wollen wir uns in nähere Schilderungen der Erwerbungen nicht einlassen, deren Ausdehnung wir zunächst noch nicht kennen, die aber mit Cameroon schwerlich abgeschlossen sind; wir wünschen dem deutschen Reiche Glück, daß sein Kanzler ihm auch auf diesem so wichtigen Gebiete in den Sattel geholfen hat und seine unübertroffene Staatskunst auch hier glänzend bewies, indem er mit kleinsten Mitteln zu Großem den Grundstein legte, ohne dem Reich selber die mindesten Opfer, noch Gefahr zuzuziehen. Die Geschichte erst wird einst diese That des Fürsten Bismarck in ihrer ganzen Größe und Tragweite beurtheilen können. Uns erfüllt es mit Genugthuung und Stolz, daß auch hier der richtige Gedanke des großen Kurfürsten, den durchzuführen das später von allen Seiten gehetzte Preußen die Kraft nicht besaß, vom deutschen Reiche aufgenommen und zur That gemacht wurde. Wo Deutschlands Banner wehen, da sind der Deutschen Herzen; und wie diese Herzen in Sorgen und Bangen, aber in Muth und Hoffnung den deutschen Fahnen auf die fremden Schlachtfelder folgten, so folgen sie ihnen mit Stolz und Vertrauen an die Küsten Afrikas. Mögen unsere Fahnen dort wehen für und für dem Reich und seinen Kindern zum Segen und zum Ruhm!

Tagesgeschichte.

— Deutschland. König Ludwig von Baiern hat zum 25. August, als dem 700jährigen Regierungs-Jubiläum der Wittelsbacher, folgende Proclamation erlassen: An Mein Volk. Es ist Meinem Herzen ein Bedürfnis, an dem Tage, welcher zu Ehren Meines Hauses festlich begangen wird, dem wahren und tiefen Danke Ausdruck zu geben, den Ich bei dem Rückblick auf sieben Jahrhunderte empfinde. Dieser Dank gilt der unwandelbaren Treue und Anhänglichkeit, mit welcher